



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. Berlin, Montag, den 11. September 1916.

Nr. 40.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ertrag des Schekstempels und Ausführungsbestimmungen zum Warenumsatzstempelgesetz Seite 247

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. September 1916 beschlossen:

- I. 1. Die als Anlage 1 beigefügten Bestimmungen über den Ertrag des Steuerwertes der beim Inkrafttreten des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in den Händen der Steuerpflichtigen vorhandenen ungebrauchten gestempelten Schekvordrucke und Schekstempelmarken und Anlag
2. die als Anlage 2 beigefügten Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 Anlag

werden genehmigt und mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft gesetzt.

Anträgen auf Stempelersatzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 1 ist auch bereits vor dem 1. Oktober 1916 Folge zu geben.

- II. Es ist gestattet, nach dem 30. September 1916 Schekstempelmarken zur Entrichtung des Wechselstempels zu verwenden. Die Verwendung und Entwertung der Marken hat nach den für die Verwendung und Entwertung der Wechselstempelmarken bestehenden Vorschriften zu erfolgen. Der Verwendungszweck kann an einer beliebigen Stelle der Marken niedergeschrieben werden.

Berlin, den 8. September 1916.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf von Roedern.